R 425

biberist
EINWOHNERGEMEINDE

REGLEMENT

ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE

UND –GEBÜHREN

DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

vom

16. Dezember 2004

(Stand 26. November 2026)

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 16. Dezember 2004

[1] Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und auf § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 sowie den Änderungen vom 26. Februar 1992, 17. September 2020 und 26. November 2026

beschliesst:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)

[1] Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).

[2] Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung dienen.

§ 2

Inhalt (§§ 2/3 (GBV)

[1] Dieses Reglement regelt:

a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung
d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Wasserversorgung
e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung
f) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Elektroversorgungsanlagen
g) die Gebührensätze für die Benützung der Elektroversorgungsanlagen

§ 3

Gebührenordnung

[1] Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, die Höhe der Gebühren innerhalb des festgelegten Rahmens in der Gebührenordnung erstmals zu bestimmen sowie anzupassen. Anpassungen ausserhalb des festgelegten

Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeindeversammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.[1]

[2] Die Gebühr für das Wasser muss zwischen CHF 1.— bis CHF 2.50 pro m^3 betragen.[2]

[3] Die Gebühren für das Abwasser werden im Abwasserreglement 427 bzw. der dazugehörigen Gebührenordnung 427.1 festgelegt.[3]

II. Verkehrsanlagen

§ 4

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

[1] Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Fusswege und Trottoire eingeteilt.

[2] Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassifizierung der Ortsplanung.

§ 5

Beiträge (§ 42 GBV)

[1] Die Beitragsansätze der Grundeigentümer beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: (Massgebend Kosten gemäss § 14 GBV)

a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege	100 %
b) für Sammelstrassen	75 %
c) für Hauptverkehrsstrassen und dem Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	50 %

[2] Bei Ausbau und Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

§ 6[4]

Ersatzabgabe (§ 43 GBV)

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 3’000.-- (exkl. MWST).

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 7

Beiträge (§ 44 GBV)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.

[1] *Fassung vom 26.11.2026 (GVB)*
[2] *Fassung vom 26.11.2026 (GVB)*
[3] *Fassung vom 26.11.2026 (GVB)*
[4] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*

§ 8

Anschlussgebühr (§§ 29/46 GBV)

Die Anschlussgebühr wird in der Gebührenordnung zum Abwasserreglement[5] festgelegt.

§ 9

Benützungsgebühr (§§ 32/47 GBV)

Die Benützungsgebühr wird in der Gebührenordnung zum Abwasserreglement[6] festgelegt.

IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 10

Beiträge (§ 48 GBV)

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.

§ 11

Anschlussgebühr (§§ 29/50 GBV)

Die Anschlussgebühren
- für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen nach der Nenngrösse des einzubauenden Wassermessers, jedoch mit einer Mindestgebühr;
- für alle übrigen Bauten und Anlagen pro Anschluss mit einer Zusatzgebühr pro Wohnung;
- für Springkleranlagen;

werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 12

Benützungsgebühr (§§ 32/51 GBV)

Die Benützungsgebühren werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

Grundgebühr

[1] Grundtaxe nach Wassermessergrösse.

[2] Für jeden Zähler wird eine jährliche Miete nach Wassermessergrösse erhoben.
Für Grossbezüger nach Wassermessergrösse ab 50 mm.

Miete der Wassermesser Hochdruckwasser

[3] Für das jährlich konsumierte Wasser wird eine Gebühr pro m^3 berechnet.
Für Wasserlieferungen an weitere Wasserversorgungen.

[4] Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr berechnet.

[5] *GVB Nr. 002 vom 23.06.2005*
[6] *GVB Nr. 002 vom 23.06.2005*

V. Elektroversorgungsanlagen

§ 13

Beiträge (§ 5 GBV)

[1] Für die Erschliessung (Grob- und Feinerschliessung bis Trenn- oder Verteilkabine) einer Normalleitung von 4x95 mm^2 der Elektrizitätsversorgung erhebt die Energieversorgung Biberist (EVB)[7] vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.

§ 14[8]

Anschlussgebühr

[1] Die Energieversorgung Biberist (EVB) erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten nach Massgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung zu diesem Reglement Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge.

[2] Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Kosten der Netzinfrastruktur der Energieversorgung Biberist (EVB) und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.

[3] Bei der Erhöhung der installierten oder vertraglich bereitgestellten Leistung erhebt die Energieversorgung Biberist (EVB) eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrages, wobei bereits geleistete Beiträge angerechnet werden. Kunden, die nach bisherigem Recht nur einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, entrichten im Falle der Erhöhung der Anschlussleistung einen Netzkostenbeitrag in der Höhe der Differenz zur vorhandenen Anschlussleistung.

[4] Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach dem effektiven Aufwand bemessen. Überschreitet der Hausanschluss den Kabelquerschnitt der installierten oder vereinbarten Leistung, so erhöht sich der Anschlussbeitrag mit einem pauschalen Zuschlag gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

[5] Beträgt die Länge zwischen Netzgrenzstelle und Netzausschlusspunkt mehr als 70 m, wird die Mehrlänge mit einem pauschalen Zuschlag zum Anschlussbeitrag gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement erhoben.

[6] Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Verringerung der Leistung werden keine Beiträge zurückbezahlt.

[7] *GVB Nr. 006 vom 15.12.2005*

[8] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*

§ 15[9]

[1] Die Benützungsgebühren werden durch die Energieversorgung Biberist (EVB) nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenregelung festgelegt. Benützungsgebühr

§ 16[10]

[1] Für besondere Aufwendungen in Anwendung der Anschluss- und Lieferbedingungen erhebt die Energieversorgung Biberist (EVB) Verwaltungsgebühren. Die Gebühren sind im jeweils gültigen Tarifblatt der Energieversorgung Biberist (EVB) aufgeführt.

§ 17

ist aufgehoben[11]

VI. Mehrwertsteuer

§ 18[12]

[1] Die Ersatzabgabe (§ 6) und die Gebührenansätze (§§ 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16) verstehen sich exkl. MWST. Diese ist zusätzlich zu den jeweils gültigen Sätzen geschuldet. Mehrwertsteuer

VII. Zahlungsverfügungen

§ 19

[1] Nach dem Anschluss von Neubauten an die öffentliche Erschliessungsanlagen bzw. nach der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses nach § 14 werden die Anschlussgebühren bzw. Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.[13] Fälligkeit Anschlussgebühr (§ 30 GBV)

Adressat

[2] Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Hauseigentümer des angeschlossenen Gebäudes zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Miteigentum ist ein bevollmächtigter Rechnungsempfänger zu bestimmen.

§ 20

[1] Die Benützungsgebühren für die Wasser und Abwasseranlage werden zweimal jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für Benützungsgebühr (§ 33 GBV)

[9] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*
[10] *Neu eingefügter § vom 17.09.2020 (GVB)*
[11] *GVB Nr. 006 vom 15.12.2005*
[12] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*
[13] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*

kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.[14]

Adressat

[2] Zahlungspflichtig ist der Hauseigentümer. Bei Miteigentum ist ein bevollmächtigter Rechnungsempfänger zu bestimmen.

§ 21

Grundpfandrecht

[1] Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen.[15]

[2] Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 22

Rechtsschutz

[1] Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission, und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23

Schlussbestimmung

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

[2] Aufgehoben ist insbesondere:
Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 26. November 1992.

[14] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*
[15] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*

§ 24

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
sign.	*sign.*
Martin Blaser	Rudolf Heri

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss 2005/843 am 19. April 2005.

Teilrevision des § 3 beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020. [16]

Genehmigung der Teilrevision durch den Regierungsrat des Kantons Solothurns mit Beschluss Nr. 1693 am 1. Dezember 2020 [17]

Der Gemeindepräsident	Leiterin Zentrale Dienste
sign.	*sign.*
Stefan Hug-Portmann	Lyla Kahn

Teilrevision des § 3 Abs. 1, 2 und 3 beschlossen an der Gemeindeversammlung am 26. November 2026. [18]

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ……..

Der Gemeindepräsident	Verwaltungsleiter
Stefan Hug-Portmann	Urban Müller Freiburghaus

[16] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*
[17] *Fassung vom 17.09.2020 (GVB)*
[18] *Fassung vom 26.11.2026 (GVB)*